

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Berbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Monatspreis 5 M. pro Vierteljahr. Zu bezahlen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Käfer, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Strehlener, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16. Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die schaftsgesetzliche Nonpareilzeitung oder deren Raum 16 M.  
Arbeitervermittlungen 8 M. pro Zeile.  
Verbandsanzeigen 2 M. pro Zeile.

## Produktionsmittel, Ausbeutungsmittel.

Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen dieses Grundübel im menschlichen Zusammenleben, hat ihre eigentliche Quelle in dem klassischen Gegensatz zwischen Besitzlosen und Besitzenden. Schon der alte griechische Sozialphilosoph Phaleas von Chalcedon, der mehrere hundert Jahre vor Christi Geburt lebte, hat darauf hingewiesen und gefragt: „Solange eine Minderheit von Menschen alles das besitzt, was zur Herstellung der Bedarfsgüter erforderlich ist, während die übergroße Mehrheit der Menschen davon ausgeschlossen ist, solange wird erstere ihre wirtschaftliche Macht dazu missbrauchen, letztere auszubeuten.“ Diese Ausbeutung bringt zugleich eine Unterdrückung, Unterdrückung und Zurücksetzung mit sich, denn die Angehörigen der besitzlosen Klasse werden von der bestehenden Klasse verachtet, als Menschen minderen Rechts angesehen, in geistiger Rückständigkeit erhalten und zur Kulturstufe verdammt. Sie in einer Gesellschaft vorhandenen Klassengegenseitige sind die Ursache fortwährender Reibungen innerhalb eines Volkes. Die Unterschichten empören sich zunächst innerlich und dann auch äußerlich gegen ihre Ausbeuter und Unterdrücker, der Klassenkampf ist also eine unaufliebliche Folge der inneren Zerstörung. Soll eine wirkliche Menschengemeinschaft entstehen, sagt Phaleas, in der Friede und Eintracht herrschen, so dürfen die Produktionsmittel nicht mehr das Eigentum einzelner Menschen oder Menschengruppen bleiben, sie müssen vielmehr in den Besitz der Allgemeinheit übergebracht werden. Modern ausgedrückt heißt das: Die Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens ist die Voraussetzung des Sozialismus, denn nur dann, wenn durch die Vergesellschaftung und Vergemeinschaftung der Produktionsmittel die Besitzer der Arbeitskraft zugleich die Besitzer der Produktionsmittel geworden sind, ist die Ausbeutungsmöglichkeit beseitigt und damit der Ausbeutungswille lähmgelegt. Dann erst wird es möglich sein, die sozialistischen Ideale und Forderungen zu verwirklichen, das heißt, das menschliche Zusammenarbeiten und Zusammenleben soll die Grundlage des Solidarismus, der Gerechtigkeit, der Verschiedenheit und der sozialen Gleichwertung zu stellen.

Selbstverständlich handelt es sich bei der Sozialisierung der Produktionsmittel nur um jene, die zugleich Ausbeutungsmittel sind. Diese Unterscheidung ist von großer Bedeutung, sie spielt auch in der Praxis eine wichtige Rolle. Nicht jedes Produktionsmittel ist ein Ausbeutungsmittel. Wenn eine Frau oder ein Mädchen eine Nähmaschine im Besitz hat, mit der Bluse, Röcke oder Hemden hergestellt werden, so ist diese Maschine wohl ein Produktionsmittel, aber kein Ausbeutungsmittel. Wenn dagegen ein Unternehmer eine Nähmaschine besitzt und ein junges Mädchen daran arbeitet, dem er Zeug, Zwirn, Knöpfe usw. liefert, so wird diese Maschine zu einem Ausbeutungsmittel, denn sie dient nicht nur dazu, daß Kleidungsstücke hergestellt werden, sondern auch dazu, daß die Schneiderin ausbeutet wird. Wenn eine Familie ein Stück Land, einen Garten, ein Schwein oder eine Kuh besitzt, so sind dies Produktionsmittel, aber keine Ausbeutungsmittel; einem Großbauern, der auf seinem Hofe Arbeiter und Arbeitnehmer beschäftigt, dienen sein Land und sein Vieh sowie sein Arbeitager nicht nur als Produktions-, sondern auch als Ausbeutungsmittel. Die Verweichung der Produktionsmittel mit den Ausbeutungsmitteln ist die Ursache zahlreicher Missverständnisse und Irrtümer, sie gibt Veranlassung zu der Meinung, daß jedes Produktionsmittel ausnahmslos dem Besitzer genommen werden müsse. Es ist bekannt, daß die Gegner des Sozialismus noch immer mit der Behauptung treiben, daß die Sozialdemokraten dem kleinen Bauer die einzige Kuh aus dem Stall holen und dem Dienstmädchen die kleinen Ersparnisse abnehmen wollten. Darauf deutet natürlich kein vernünftiger Sozialdemokrat, und darum ist es unbedingt notwendig, daß immer wieder betont wird, Produktionsmittel sollen nur eingesetzt werden, sofern sie Ausbeutungsmittel sind.

Bei seiner Bergliederung der kapitalistischen Wirtschaftsweise hebt Karl Marx diesen Unterschied hervor. Er sagt, daß der Kapitalismus Waren produziert, das heißt Gebrauchsgegenstände für andere, die heutzutage ausgetauscht werden. Eine Ware hat einen Gebrauchswert, sie dient irgendeinem bestimmten Zweck. Zu diesem Zweck wird sie hergerichtet durch eine zielbestimmte (konkrete) Arbeit, indem ein Arbeiter mit Hilfe seiner Arbeitskraft unter Verwendung von Produktionsmitteln irgendeine Materialien zu Gebrauchsgegenständen verarbeitet. Dieser Vorgang nennt Marx den Arbeits- oder Produktionsprozeß. Danchen Läßt eine jede Ware auch noch einen Wert, der im Austausch tritt, weshalb er auch Tauschwert heißt. Dieser Wert entsteht durch die Herausgabe von Arbeitskraft schlechthin (abstrakt), unbekannt um die Form, in der sie verausgestellt wird. Der Kapitalist betrachtet den Arbeitsprozeß, die Herstellung von Gebrauchsgütern, nur als Mittel zum Zweck, sein eigentlicher Zweck ist die Erzeugung von Wert und Mehrwert. Zu dem Ende legt er sein Kapital in Produktionsmittel an, nutzt die einschließenden Arbeitskräfte, vermischte beide Anteile miteinander, bereitet die lebendige Arbeitskraft mittels der Produktionsmittel aus und sieht dadurch entspringen den Überschuss in seine Tasche. Dieser Vorgang nennt Marx den Betriebsprozeß. Im Produktionsprozeß kommt es auf ganz bestimmte Produktionsmittel und eine ganz bestimmte Arbeitskraft an, im Verwertungsprozeß sind alle Unterschiede ausgelöscht, hier handelt es sich um Produktionsmittel und Arbeitskraft schlechthin. Daraus

ist es einem Kapitalisten völlig gleichgültig, welche Gebrauchsware er produziert, welche Produktionsmittel er anwendet und welche Arbeitskräfte er ausbeutet, die Hauptfrage ist für ihn, das Überschuss (Mehrwert), und zwar möglichst viel Überschuss herauspringt.

Der Sozialismus hat natürlich nichts gegen den Arbeitsprozeß einzubringen, er will lediglich den Verwertungsprozeß beseitigen. Der Arbeitsprozeß wird unter allen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen der gleichen bleiben: Aus irgendeinem Stoff wird mit Arbeitsmitteln durch die Arbeitskraft ein Gebrauchsgegenstand hergestellt, nur soll es klarliegen, daß nicht mehr möglich sein, in dem Arbeitsprozeß die Arbeiter und Arbeiterinnen auszubeuten. Der Kampf des Sozialismus richtet sich aber nicht gegen die Produktionsmittel als solche, sondern nur gegen die in den Produktionsmitteln steckende Ausbeutungsmöglichkeit, nicht gegen das Kapital an sich, sondern lediglich gegen den ausbeuterischen Charakter des Kapitals. Das Kapital als solches, das heißt: Grund und Boden, Bergwerke und Naturräume, Fabriken und Werkstätten, Maschinen und Werkzeuge, Rohstoffe und Anlagen, soll seines ausbeuterischen Charakters entkleidet und seinem eigentlichen Zweck, der Erzeugung von Gebrauchswerten, wiedergegeben werden.

Der Kapitalist soll nicht mehr die Möglichkeit besitzen, aus der Arbeitskraft seiner Lohnsklaven Gewinn herauszuwirtschaften, wohl aber soll ihm Gelegenheit geboten werden, sich durch eigene Arbeit ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen. Glücklicherweise ist dies sehr wohl angängig, denn der Kapitalist ist von seinem Kapital getrennt, sein Unternehmen kann in den Besitz und die Verwaltung der Allgemeinheit übergehen, ohne daß seine Person dadurch berührt wird. Der Kapitalist ist als Person überflüssig und erschwert, nur seine Produktionsmittel sind unentbehrlich; wenn er als Persönlichkeit über eine tüchtige Arbeitskraft verfügt und hochwertige Leistungen aufzuweisen vermag, so ist das für ihn und das Wirtschaftsleben sehr günstig, wenn er aber weiter nichts ist als eine menschliche Drohne, so muß er eben ausgemerzt werden. Dieser Unterschied spielt bei der Frage, ob die Errichtung der Kapitalisten mit oder ohne Entschädigung vorgenommen werden soll, eine große Rolle, doch kann hierauf heute nicht näher eingegangen werden. Es muß genügen, wenn gesagt wird, daß wir eine Wirtschaftsweise erstreben, aus der das kapitalistische Ausbeutungssystem restlos ausgerottet worden ist. Die Existenzmöglichkeit eines arbeitsfähigen Menschen soll auf der eigenen Arbeit beruhen, irgendwelche Ausbeutung fremder Arbeitskraft soll fernerhin ins Bereich der Unmöglichkeit gehören. Dann wird jegliches arbeitslose Einkommen verschwinden, die Arbeit für die Gesellschaft soll die Grundlage unseres Daseins bilden, sie wird dann nicht mehr eine Schande sein, sondern eine Ehre. Wenn erst kein Mensch mehr imstande ist, mit Hilfe seiner wirtschaftlichen Übermacht seine Nebenmenschen auszubauen, so wird er auch nicht mehr imstande sein, sie rechtslos zu machen und als minderwertige Menschen zu behandeln. Auf der Beseitigung der Ausbeutungsmöglichkeit durch die Sozialisierung der Produktionsmittel, sofern sie Ausbeutungsmittel sind, beruht also die Verwirklichung des modernen Sozialismus. Sie ist demnach eine Voraussetzung, von der ein Sozialist niemals absagen darf, mag die praktische Durchführung auch gegenwärtig noch so schwer sein.

## Koalitionsfreiheit.

Die Zeit, da der Kampf um das Koalitionsrecht einen verhältnismäßig großen Raum in der Arbeiterpresse einnahm, ist im wesentlichen überwunden. Der § 153 der Gewerbeordnung, der ein Ausnahmegesetz gegen die Ausübung des Koalitionsrechts durch die Arbeiter war, ist aufgehoben. Die Unternehmergruppen aus der Schwerindustrie, die sich an harten Nächsten weigerten, das Koalitionsrecht und die Organisationen der Arbeiter anzuerkennen, haben im Jahre 1918 am eifrigsten die Gründung der Arbeitsgemeinschaft betrieben, die auf Grund einer Vereinbarung zustande kam, deren erster Satz lautet: „Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.“

Dieser Verzicht auf das bis dahin so sorgfam gewahnte Recht des Herrn im Hause mag manchem Industriellen schwerfallen sein, mancher mag das Abkommen auch schon bereut haben, aber man kann sagen, daß im allgemeinen die Gewerkschaften vom Unternehmertum anerkannt werden. Wo da und dort alte Sünden wieder in Erscheinung treten, wo noch von den Arbeitern der Austritt aus der Organisation verlangt wird, da bedeutet ein solches Verlangen eine Anklage gegen die Arbeiter, die es verabsäumt haben, von ihrem Koalitionsrecht den richtigen Gebrauch zu machen. Zurzeit liegen die Dinge auf dem Gebiet des Koalitionsrechts so, daß der Einfluß der Gewerkschaften weniger von den Unternehmern als von gewissen Arbeitern bedroht wird.

Von denen nämlich, die außerhalb der Organisation stehen und durch ihre Passivität die Aktionen der Gewerkschaften hemmen, noch mehr aber von solchen, die sich zu Aktionen zusammen geschlossen haben, um der Gewerkschaftsarbeit planmäßig Knüppel zwischen die Füße zu werfen. Zu den Berufszweigen, in denen die Quertriebsermittlung der Sonderorganisationen am schwersten empfunden wird, gehört der Bergbau. Im Bergbau ist es besonders schwierig, die Massen zu organisieren. Man hat es dort nicht nur mit einem schwer zu behandelnden Menschenmaterial zu tun, auch das Unternehmertum, die Fechenbesitzer, haben dem Aufbau der Organisation die größten Schwierig-

keiten in den Weg gelegt; sie waren wohl mit die letzten, die sich zur Unterwerfung der Gewerkschaften entschlossen haben. Aber die Bergarbeiter haben es erreicht; auch ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen sind tarifvertraglich geregelt. Doch die Bergarbeiter ihren Unternehmern nicht über den Weg trauen, ist bei der schriftstellerischen Vergangenheit der Bechenbesitzer und bei ihren sonstigen Qualitäten begreiflich. Und ebenso selbstverständlich ist es, daß die organisierten Bergarbeiter auf die Leute besonders schlecht zu sprechen sind, die sich der Organisation fernhalten oder gar durch Sonderorganisationen die Geschlossenheit der Arbeiterschaft untergraben.

In dem Kampf gegen die Schädlinge ihrer Organisation sind die Bergarbeiter auf Mittel versessen, deren Anwendung sonst in den Gewerkschaften nicht üblich ist. In einem Aufsatz, den die „Bergarbeiter-Zeitung“ in ihrer Nummer vom 17. Dezember abgedruckt hat, wird darauf hingewiesen, daß die Unternehmer im Bergbau im Grunde Gegner des Tarifwesens sind; sie werden sicher die Tarifverträge befehligen, wenn „die unionistisch-kommunistisch-syndikalistischen Verbesserungen“ die Arbeiterschaft genügend ausseinerorganisiert haben. Der Zweck des Artikels ist es, nachzuweisen, daß das Verlangen der organisierten Bergarbeiter, die Unionen aufzuschließen, berechtigt ist. Es wird auch festgestellt, daß bereits mehrere Urteile von Gewerbe- und Berggewerberichten vorliegen, die aussprechen, daß Unionierte — dazu zählen auch die Unionisten — keinen Anspruch auf den Inhalt des Tarifvertrages haben.

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt kann man über die Zweckmäßigkeit dieses Grundsakes geteilter Meinung sein. Die Aussage der Bergarbeiter ist verständlich. Sie sagen, der Inhalt des Tarifvertrages ist ein Erfolg der Organisation, er ist von dieser erkämpft, und deshalb haben Anspruch auf die Vorteile, die er gewährt, nur die Mitglieder der Organisation, die für die Errungenschaften Opfer gebracht und für sie gekämpft haben. Nach dem Grundsatz, wie nicht gesäßt hat, hat auch keinen Anspruch auf die Erteile, sollen die außerhalb der Organisation Stehenden von dem Genuss der Errungenschaften der Organisation ausgeschlossen sein.

Die Soziale hat aber auch eine andere Seite. Wenn der Unorganisierte nicht den Lohn erhalten darf wie der Organisierte, wenn er auf gewisse Benefits, die tarifvertraglich festgelegt sind, verzichten muß, dann wird er vom Unternehmer mit Vorliebe beschäftigt werden. Die Leistungen, die dem Unorganisierten vorerhalten werden, bedeuten eine direkte Export für den Unternehmer. Sind diesem die Unionierten als „aufgredene“ und leichter lenkbare Elemente an sich schon sympathisch, so wird diese Sympathie noch gesteigert durch den Umstand, daß sie auch die billigeren Arbeitskräfte sind. Der Unternehmer, der auf seinen Vorteil bedacht ist, wird also mit Vorliebe Unorganisierte beschäftigen. Daß dies nicht im Interesse der Organisation und ihrer Mitglieder liegt, ist einleuchtend. Wir halten es für richtig, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß der Inhalt des Tarifvertrages den Unternehmer allen Arbeitern gegenüber verpflichtet, unablässigt um ihre Organisationszugehörigkeit. Für die Mitgliederwerbung muß die Organisation andere Mittel anwenden. Wir wollen hierbei bemerken, daß wir damit kein Urteil über die vom Bergarbeiter-Berband geplanten oder durchgesetzten Maßnahmen abgeben wollen. Im Bergbau herrschen Beziehungen vor, die sich von denen in anderen Gewerben wesentlich unterscheiden. Es ist wohl denkbar, daß Methoden, die man an anderer Stelle angewandt als bedenklich bezeichnet müßte, für die Bergarbeiter besonders zweckmäßig sind. Darüber wollen wir nicht entscheiden; wie wollten nur die Tatsachen feststellen.

Diese gewinnen aber eine Bedeutung, die über den Rahmen der Nächstbeteiligten hinausgeht. Die Bergbauunternehmer machen nämlich aus der Forderung der Bergarbeiterverbände — der christliche Bergarbeiter-Berband verteilt die gleiche Aussage wie der alte Berband — eine große Aktion. Die konkrete Forderung der am Tarifvertrag beteiligten Verbände geht dahin, daß die außerhalb der vertragshabenden Organisationen stehenden Arbeiter zwar den Tariflohn erhalten sollen, aber gewisse vertraglich festgelegte Sondervorteile, wie Urlaub, Deputatkohle, Haushalt- und Kindergeld, sollen ihnen nicht gewährt werden. Das geht den Bergbauunternehmern wider den Strich, und sie haben vom Professor Dr. Bredt in Marburg ein Rechtsgrundsatz eingesetzt, das in der „Industrie- und Handelszeitung“ abgedruckt wird.

Professor Bredt geht bei seinen Untersuchungen über die Koalitionsfreiheit auf die Reichsverfassung zurück, und er stützt sich auf die Akten der Nationalversammlung. Aus den Protokollen des Verfassungsausschusses ergibt sich, daß es der Wille der Nationalversammlung war, die „Streikfreiheit rechtlich nicht anzuerkennen, ohne sich die Sache zu verschließen, daß man tatsächlich mit ihr zu rechnen habe“. Aus dieser Absicht hätte sich die Fassung des Artikels 159 der Reichsverfassung ergeben, der lautet:

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Das diesem Wortlaut und seiner Entstehungsgeschichte folgert der Professor, daß es nicht zulässig sei, die Vereinigungsfreiheit der außerhalb der Tarifgemeinschaft stehenden Berufe, wie die konfessionellen und die gelben Arbeitervereine, die Unionisten usw., zu beeinträchtigen. Das Verlangen, die Mitglieder dieser Vereine schlechter zu stellen als die Angehörigen der Vertragsgemeinschaft, würde zu einer solchen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Betreffenden führen, daß eine Zugehörigkeit zu diesen Verbänden kaum noch in Frage kommen könnte. Damit wäre die Vereinigungsfreiheit der Außenreiter angefasst und Artikel 159 der Reichsverfassung verlegt. Eigentlich müßte dagegen, so meint der Professor, auf Grund des Artikels 48 der Verfassung, der Reichspräsident einschreiten. Dieser Artikel berechtigt den Reichspräsidenten, ein Land, das die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, mit Hilfe der bewaffneten Macht dazu anzuhalten. Der Herr Professor empfindet selbst, daß es etwas grotesk wäre, die Anwendung des Artikels 48 in diesem Fall zu verlangen, er meint deshalb, daß man billig bezweifeln dürfe, ob hieran große Erwartungen geknüpft werden können. Man müsse es also anders ansehen. Die Gerichte müssen helfen.

Die Verträge, welche die fragliche Bestimmung enthalten, sind nach Artikel 159 der Reichsverfassung rechtswidrig und daher nichtig, und kein Gericht könnte aus Gründen dieser Verträge urteilen. Nach der geltenden Rechtslage ist es zwar nicht möglich, eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Verträge anzustrengen, aber wenn ein Vertragspartner auf Grund des Vertrages klagt, könnte sich der andere daraus berufen, daß der Vertrag nichtig sei, und der Richter müßte ihm recht geben. Mit dieser Rechtsmacht wäre nicht viel anzufangen. Als Verantworte, die das Gericht anrufen können, kämen doch nur die Außenreiter in Frage; diese können aber auf Grund des Vertrages nicht klagen, denn sie sind ja keine Vertragspartei. Das empfindet auch der Gutachter, ohne es allerdings auszusprechen. Aber er zeigt gleich noch einen anderen Weg.

Auf ihn weist das Wort „rechtswidrig“ im Artikel 159. Stände an dieser Stelle nur „nichtig“, dann wäre damit nichts weiter zu machen, der Vertrag wäre nur unwirksam, das heißt, wenn er angesprochen wird, wozu sich aber höchst eine Möglichkeit bietet. Aber der Vertrag ist auch „rechtswidrig“ und daraus folgt eine Schadensersatzpflicht auf Grund des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser Paragraph verpflichtet den zum Ertrag des Schadens, der gegen ein den Schutz eines anderen beweckendes Gesetz verstößt. Nun ist auch die Handhabe geboten, an der die durch den Vertrag geöffneten Außenreiter anfangen können. Sie sind die Geldbezüger, sie können also legen, die Nichtigkeitserklärung der Verträge herbeiführen und Ertrag des Schadens verlangen, der ihnen daraus erwachsen ist, daß sie an den Vorstellen nicht teilnehmen können, die von den Gewerkschaften errungen wurden, sofern — die Gewichte auf die Deduktionen des Professors eingehen. Das erscheint aber ihm selbst noch nicht sicher; er meint, es sei schwer zu sagen, wie sich das Verfahren tatsächlich gestalten würde, denn das Gericht würde hier vor völlig neue Aufgaben gestellt. Zusammenfassend aber erklärt er, daß es für die Arbeitgeber nicht ehrbar ist, völlig ausgeschlossen sei, auf die Forderung einzugehen, weil sie dadurch in schwerer Weise gegen die kleinen Betrieben der Reichsverfassung verstößen würden.

Der wissenschaftliche Gutachter des Professors Dr. Bredt verdiene volle Anerkennung. Er hatte den Auftrag, Gründe zu suchen, mit denen die Unternehmung eine Forderung der Gewerkschaften ablehnen können, und er hat diesen Auftrag treulich ausgeführt. Ob ihm das Unternehmung für die erlaubte Hilfe den erhofften Erfolg zollen wird? Wir frechten, Herr Professor Bredt hat keinen Austraggeber einen Vortrag gehabt. Die aktuelle Frage, ob nämlich die Außenreiter von den Vorstellen eines von den Gewerkschaften abgeschlossenen Vertrages ausgenommen werden können, berichtet uns weniger. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß es im allgemeinen für die Gewerkschaften nicht zu empfehlen ist, vertretend festzulegen, daß Arbeitnehmer die den vortragenden Organisationen nicht angehören, in ihren Reihen ungünstiger gefaßt werden. Unter besonderen Bedingungen möglicherweise anders beurteilt werden, und wir können nicht entscheiden, ob im Ergebnis solche Ausnahmeverhältnisse vorliegen. Das Rechtsurteil des Professors Bredt kommt aber zu dem Schluß, daß es rechtswidrig ist, Außenreiter und Maßnahmen zu treffen, welche die Bezeichnung „nichtig“ nicht einzuordnen oder zu behindern suchen, und daß wir keine Ausnahmen oder Abreden trifft, schadenerhaftig ist.

Es gibt auch jetzt noch Unterschiede, die nur durch den Artikel 159 der Reichsverfassung nicht hindern lassen, von ihren Arbeitern den Ausdruck einer der Organisationen zu verlangen und sie zu erhalten, wenn sie diesem Verlangen keine Gehör leisten. Der Herr Professor Bredt war es recht vertont, den vortragenden Begriff zu führen, daß jeder Unternehmer für den kleinen Betrieb angemessen zu prüfen habe, ob dem Betrieb eine Ausnahme vorgenommen werden kann, und auf die Richtigkeit des Professors Dr. Bredt zu vertrauen.

## Die Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat.

Das Schlußurteil des vortragenden Schlichtungsordnung ist noch sehr unsicher. Es wird vornehmlich in Wille den Vertrag bestätigt und darin die Firma bestätigt, deren Interessen nicht mit Schlichtung verhandelt werden. Der Professor Reichswirtschaftsrat, der als Gutsberater am besten geeignete Beleg für das Programm vorzubereiten hat, hat dies mit dem Gutachten zur Schlichtungsordnung sehr eindeutig bestätigt. Am 16. Dezember wurde er dort unterschrieben. Den Vertrag unterzeichneten aber die drei Arbeitgeberverbände. Es wurde mit einer Unterschrift von 81 gegen 74 Stimmen. Das ist ein Ergebnis, das eine gewisse Unsicherheit bestreitet.

Wir haben uns darüber Mühe gemacht auf der einen Seite der Gutsberater bei Sicherheit der Arbeitgeber und Arbeit und Handel, auf der anderen Seite bei Gewerkschaftenverbänden vom Allgemeinen Verband Gewerkschaftsbund und dem Bündnis. Angenommen wurde die Schlichtungsordnung für die Zeit von sechs Jahren, von den Arbeitgebern für fünf Jahre.

der Fischerei und des Handwerks und den Arbeiternvertretern aus den christlichen und Hirsch-Dünckerischen Gewerkschaftsorganisationen. Es ist demnach der eigenartige Zustand eingetreten, daß die Vertreter der Minderheiten den Sieg davongetragen haben. Dieses Votum nimmt aber dem Beschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats allen Wert.

Die Beratung der Schlichtungsordnung hat im Reichswirtschaftsrat einen recht eigenartigen Verlauf genommen. Die erste Beratung fand im Sozialpolitischen Ausschuß statt. Sie wurde im Juni vorigen Jahres durch die einstimmige Annahme eines Komromisses abgeschlossen. Diese Verständigung bezog sich vor allem auf den wichtigen § 55 des Entwurfs, der die Aufrufung von Schlichtungsorganen vor dem Ausbruch von Aussperrungen oder Streiks vorschreibt. Bei gemeinschaftlichen Betrieben muß der Streik oder die Aussperrung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Beteiligten beschlossen sein. Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, die Abstimmung zu überwachen, und zwischen der Bekündigung des Schiedsspruches und dem Beginn des Kampfes muß mindestens eine Woche liegen. Dabei ist der Begriff der gemeinschaftlichen Betriebe recht weit gefaßt und er kann durch die Behörden jederzeit erweitert werden.

Das Komromiß ging dahin, daß auf die besonderen Bestimmungen zugunsten der gemeinschaftlichen Betriebe verzichtet und die zwischen Bekündigung des Schiedsspruches und Ausbruch des Kampfes liegende Zeit allgemein auf drei Tage verkürzt wurde. Die Aussicht des Gewerbeinspektors bei der Abstimmung wurde beibehalten. Ferner wurde in dem Abschnitt über die Verbündlichkeit eine erläuterte, die nach dem Entwurf von der entscheidenden Kammer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, hinzugefügt, daß wenigstens die Hälfte der Beisitzer auf jeder Seite zustimmen muß.

Von diesem Komromiß war keine Partei recht befriedigt. Die Arbeitgeber hatten gleich bei der Abstimmung den Vorbehalt gemacht, daß sie mit ihrem Votum der Unterstellung der Lehrlinge unter die Schlichtungsordnung nicht zufrieden seien, die in den §§ 4 und 5 ausdrücklich ausgesprochen ist. Weltgrößer noch war der Widerspruch, den der gesagte Beschuß beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund fand. Dessen Ausschuß lehnte eine besondere Kompromiß ein, die eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen ausmusterte. Insbesondere wurde der wichtige § 55 auf einen Zusammengestrichen, der besagt, daß die Schlichtungsstelle, wenn sie angenommen wird, die beteiligten Parteien zu laden, und wenn eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch zu fällen hat. Es wurde also nicht nur der besondere Schutz der gemeinschaftlichen Betriebe, sondern jede Frist zwischen Fällung des Schiedsspruches und Ausbruch des Kampfes gestrichen. Ebenso die Pflicht zur Abstimmung und deren Überwachung durch den Gewerbeinspektor. Die Verstärkung zur Abstimmung über den Streik mit dem Verlangen einer qualifizierten Mehrheit besteht durch die Säumung der Gewerbeinspektionen. Gelehrte Parteien nach dieser Einsicht würden als einheitlich und bedeutsam gehalten, da sich aus ihnen allerlei Follstreide für die Gewerkschaften ergeben könnten. Über diese Änderung war mit den Vertretern der christlichen Gewerkschaften eine Verständigung nicht zu erzielen; sie hielten an dem Kompromiß fest.

Als das Plenum des Reichswirtschaftsrates am 20. Oktober den Freitags Sozialpolitischen Ausschusses entgegenkam, die lag zu den geführten Beschlüssen so viele Abänderungen vor, daß die ganze Platte einen unentzähnlichen Ausschluß auf sich verübt wurde. Hier wurde an den bisher getroffenen Beschlüssen eine ganze Reihe von Änderungen vorgenommen. Als es dann zur Gesamtabstimmung kam, wurde die Vorlage einstimmig abgelehnt. Eine Gruppe fand in dem Ergebnis der Veratura Mängel, die einer oder mehreren der oben genannten Beschlüsse oder der Schlichtungsordnung entsprechen. Eine Zeilang schien es, als ob die Minderheitsgewerkschaften, unter denen ebenfalls die christlichen Organisationen einige Bedeutung haben, über darauf legen, mit den freien Gewerkschaften gemeinsam Arbeitgeber zu treiben. Neuerdings machen sich manche Anzeichen bemerklich, die darauf hindeuten, daß dort ein anderer Wind zu wehen beginnt. Man will anscheinend wieder mehr durch Unterstreichung der Gegenläufe betonen, daß man dort eine selbständige Politik treibt. Wie werden eine solche Schwierigkeit, die im Effekt eine Ablehnung an das Unternehmertum ist, zu ertragen wissen. Für die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeklammerten Gewerkschaften bleibt noch wie vor die englische Wahltechnik der Arbeitnehmer interessant, ebenso wie die Gewerkschaften die universitäre Macht darstellen.

Für das weitere Schlußurteil der Schlichtungsordnung und das gleiche gilt auch für das Arbeitsnachweiszettel, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsrats nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Dazu ist die Mehrheit, mit der diese Gesetze angenommen wurden, zu gering. Ebenso wie die Gesamtabstimmung ergab auch die Abstimmung über die einzelnen wichtigen Streitfragen nur kleine Zusammenschriften. Bei der heutigen Beratung im Reichstag wird das Problem wieder in seiner ganzen Größe aufgetragen werden. Was dabei herauszutun ist, läßt sich schwer voraus sagen. Jedenfalls wird die Arbeiterschaft diesen Verhandlungen des Reichstages mit ganz besonderer Aufmerksamkeit folgen, denn es handelt sich um Entscheidungen über ihre wichtigsten Interessen.

Die Beziehungsverhältnisse sei; eine Aussöhnung, die selbstverständlich von den Arbeiternvertretern entschieden bekämpft wurde. Schließlich wurde der Antrag, der alle Lehrlinge herauslassen wollte, abgelehnt; beschlossen wurde aber, daß die Lehrlinge im Handwerk, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Gartenerei und der Fischerei der Schlichtungsordnung nicht unterstehen.

Bei dem § 55 wurde der am vorhergehenden Tage abgelehnte Antrag der Unternehmer, der die Zulässigkeit der Verhängung von Bussen vorstellt, erneut eingebrochen, und diesmal fand er auch eine Mehrheit. Die Gesamtstimmen über das Gesetz ergab diesmal, wie bereits erwähnt, die Annahme mit 80 gegen 76 Stimmen.

Bei der Beratung der Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat ist wieder die Sonderstellung der Minderheitsgewerkschaften stark zum Ausdruck gekommen. In Fragen, welche die Interessen der Arbeiter sehr lebhaft befreien, haben sich die Vertreter der christlichen Gewerkschaften und des Hirsch-Dünckerischen Gewerkschaftsringes von dem Grossen der Arbeiter und Angestellten, die ihre Vertretung im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und im Afa-Bund haben, getrennt. Sie haben sich mit gewissen Unternehmergruppen verbunden und mit ihnen eine Mehrheit gebildet, die der Schlichtungsordnung eine Fassung gab, an der wohl niemand eine rechte Freude hat.

Kennen sich die Minderheitsgewerkschaften hinsichtlich der Gestaltung des § 55 noch darauf berufen, daß sie in wesentlichen bei der Fassung geblieben sind, die in der ersten Lesung im Sozialpolitischen Ausschuß einstimmig angenommen wurde, so können sie dieses Argument nicht geltend machen bezüglich der Ausschaltung der Lehrlinge von dem Gestaltungsbereich der Schlichtungsordnung. Der Kampf, der bei dem Kompromiß der Schlichtungsordnung ausgeschlagen wurde, ist nur ein Teil des Kampfes um die Mitwirkung der Arbeiterschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens. Dieses Mitwirkungsrecht kann uns nicht mehr bestreiten werden, aber die Vertretung der Kleinkräfte in den Handwerkerorganisationen unternimmt keinen Versuch und entfaltet dabei eine zähe Energie. Den Unternehmern in dieser Frage Konzessionen zu machen, ist recht deutlich und kann zu unangenehmen Folgen führen.

Auch im Arbeitsnachweiszettel, das ebenfalls nach wechselseitigen Schließabstimmung am 18. November mit geringer Mehrheit gegen die Stimmen der freien Gewerkschaften abgelehnt wurde, spielt das Sonderrecht der Handwerkerorganisationen auf die Regelung der Lehrlingsverhältnisse eine Rolle, und auch hier haben die Minderheitsgewerkschaften diesen Sonderwunschen großes Entgegenkommen gezeigt. Das gleiche gilt übrigens auch für einige andere Fragen im Arbeitsnachweiszettel, auf die jedoch hier nicht näher eingehen können. Eine Zeilang schien es, als ob die Minderheitsgewerkschaften, unter denen ebenfalls die christlichen Organisationen einige Bedeutung haben, über darauf legen, mit den freien Gewerkschaften gemeinsam Arbeitgeber zu treiben. Neuerdings machen sich manche Anzeichen bemerklich, die darauf hindeuten, daß dort ein anderer Wind zu wehen beginnt. Man will anscheinend wieder mehr durch Unterstreichung der Gegenläufe betonen, daß man dort eine selbständige Politik treibt. Wie werden eine solche Schwierigkeit, die im Effekt eine Ablehnung an das Unternehmertum ist, zu ertragen wissen. Für die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeklammerten Gewerkschaften bleibt noch wie vor die englische Wahltechnik der Arbeitnehmer interessant, ebenso wie die Gewerkschaften die universitäre Macht darstellen.

Für das weitere Schlußurteil der Schlichtungsordnung und das gleiche gilt auch für das Arbeitsnachweiszettel, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsrats nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Dazu ist die Mehrheit, mit der diese Gesetze angenommen wurden, zu gering. Ebenso wie die Gesamtabstimmung ergab auch die Abstimmung über die einzelnen wichtigen Streitfragen nur kleine Zusammenschriften. Bei der heutigen Beratung im Reichstag wird das Problem wieder in seiner ganzen Größe aufgetragen werden. Was dabei herauszutun ist, läßt sich schwer voraus sagen. Jedenfalls wird die Arbeiterschaft diesen Verhandlungen des Reichstages mit ganz besonderer Aufmerksamkeit folgen, denn es handelt sich um Entscheidungen über ihre wichtigsten Interessen.

## Volkswirtschaftliches und Soziales.

### Steuererhebung und Erfassung der Sachwerte.

Die Behandlung der Steuerangelegenheiten wächst sich allmählich zu einem Skandal aus. Die größte Sorge der Finanzämter scheint es zu sein, daß den Lohn- und Gehaltsempfängern die Steuer in der richtigen Höhe abgezogen wird; um die Erfüllung der Steuerpflicht durch die Besitzer großer Vermögen und die Bezieher hoher Einkommen kümmert man sich wenig oder gar nicht. Die Steuerpflichtigen, die weder Lohn noch Gehalt beziehen, haben schon seit Jahren keine Steuern gezahlt; die Steuerzahler haben leider keine Zeit, diese wohlhabenden Herrschaften zu veranlassen, denn sie müssen die Ausmerksamkeit darauf verwenden, die richtige Steuerzahlung der kleinen Beamten zu überwachen.

Diese Schonung, die den Besitzenden zuteilt wird, wird von diesen gründlich ausgenutzt, um den Steuerfluss zu hemmen zu können. Kein Steuergeiste ist so vollkommen, als daß sich darin keine Lücke findet, durch die ein findiger Steuermann schlüpfen kann, um dem Gesetz eine Raste zu deihen. Wer verschont wird, braucht sich zu diesem Zweck nicht erst in die geistige Unruhe zu führen; es gibt ganze Gesellschaften, die zum Zwecke der Steuererhebung ein geschäftigt sind, und die ihre guten Dienste jedem anbieten, der sie angewiesen bezahlt. Wir haben es in der Sicht so weit gebracht, daß in aller Öffentlichkeit gute Rathschläge erzielt werden, wie man den unangenehmen Steuerpflichtigen und den Hirsch-Dünckerischen Gewerkschaften mit geringem Eifer genommen, das zweite abzulehnen. Aber dann, nach Erledigung der übrigen Anträge, zur Gesamtabschlußabstimmung kam, wurde die Schlichtungsordnung wieder obgelehnt.

Um zu versuchen, doch noch etwas zu bringen, wurde die Annahme einer zweiten Lösung beschlossen, die am 10. Dezember stattfand. Jetzt wurde der in der ersten Lösung abgelehnte Antrag, die Haushalte mit dem Schlußurteil der Schlichtungsordnung herauszulassen, eingezogenen. Schätzende Debatten riefen wieder die Anträge auf Herauslassung der Lehrlinge herauf. Ein Antrag wollte alle Lehrlinge herausstellen, ein anderer beschränkte sich auf Herauslassung der Handwerkslehrlinge und ein dritter wollte diese maßgebliche Wohlthat nur den Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft, der Gartenerei und der Fischerei zuwenden. Da der letztere spielte wieder der ziemlich mäßige Streit eine Rolle, ob das Lehrlingsstadium ein Arbeitsschritt oder ein Erziehungsverhältnis sei, schloß man wieder ein. Meistens fand er auch eine Mehrheit, die Gesamtstimmen über das Gesetz ergab diesmal, wie bereits erwähnt, die Annahme mit 80 gegen 76 Stimmen.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat in den bekannten zehn Punkten ein Steuerprogramm entworfen, an dessen erster Stelle die Erfassung der Sachwerte steht. Darauf sollen die Aktiengesellschaften 25 Prozent ihres Aktienkapitals auf das Reich übertragen, und die kleineren gewerblichen Unternehmungen und die Landwirtschaft sollen durch eine Steuer, deren Erträge sich der Veränderung des Geldwertes anpassen, in gleicher Höhe belastet werden. Das ist das Kernstück des gewerblichen Steuerprogramms, dessen Zweck es ist, dem Reich in seinem finanziellen Noten Lust zu schaffen. Gegen die gesorderte Erfassung der Sachwerte haben die Besitzenden eine begreifliche Abneigung, und die Industriellen haben bekanntlich den Vorschlag gemacht, statt dessen dem Reich durch eine großzügige Kreditaktion Mittel zur Verfügung zu stellen. Allerdings hüpften sie davon Bedingungen, die für das Reich völlig unannehmbar waren.

Inzwischen ist es aber sowohl von der Kreditaktion als auch von der Erfassung der Sachwerte ganz still geworden. Die Gewerkschaften haben aber keineswegs die Absicht, ihre Aktion einzuhören und über ihre Forderungen Gras wachsen zu lassen. Erittellicherweise ist über das weitere Vorgehen eine Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und der parlamentarischen Vertretung der Arbeiterschaft erzielt. Ein Ausdruck ist eingefordert, dem als Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Wissell, Tarnow und Albrecht, des Afa-Bundes Alshäuser und Urban, der Sozialdemokratischen Partei Bernstein und Kahmann, der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Dr. Hildebrandt und Dr. Hertz angehören. Dieser Ausdruck wird sofort an die Arbeit gehen und sich in erster Linie mit der Erfassung der Sachwerte beschäftigen. Wir dürfen hoffen, daß es ihm gelingen wird, die Dinge mit etwas größerer Beschleunigung vorwärtszutreiben.

Schon vorher haben sich der ADGB, der Afa-Bund und der Deutsche Beamtenbund mit einer gemeinsamen Eingabe an die Reichsregierung gewendet, die folgenden Wortlaut hat:

Berlin, den 31. Dezember 1921.

Die Unterzeichneten richten an die Reichsregierung und den Reichstag das dringende Ersuchen, sofort ein Notgesetz herbeizuführen, welches

1. die noch nicht eingeschobenen Steuerpflichtigen gesetzlich verpflichtet, die rückständigen Steuern aus den vergangenen Jahren vorläufig zum Satz der Selbststeinschätzung spätestens bis 31. Januar 1922 zu entrichten;
2. allen Steuerpflichtigen die gesetzliche Pflicht auferlegt vor ihrer endgültigen Steuerantragung vierteljährlich bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres den Selbststeinschätzungsbeitrag ihrer Steuern abzuführen;
3. Wer sich bei der Zahlungspflicht nach Ziffer 1 und 2 absichtlich oder schuldhafterweise zu gering einschätzt oder zu geringe Zahlungen leistet, muß nach der endgültigen Festsetzung durch die Steuerbehörde das Mehrfache zahlen.

Wir halten den schlimmen Erfolg eines solchen Notgesetzes für eine dringende Notwendigkeit und bitten deshalb unserer Anregung stattzugeben.

Mit diesem Antrag soll dem himmelschreienden Missstand geäußert werden, daß die längst fälligen Steuern von den Besitzenden nicht eingehoben werden, obwohl das Reich zur Sicherung seiner Finanznot gezwungen ist, sich des gefährlichen Mittels der unauslöschlichen Vermehrung der Papiergeldsumme zu bedienen. In den nächsten Tagen trifft der Reichstag wieder zusammen; dann wird sich bald zeigen, ob die Volksvertretung willens ist, dem Verlangen der Gewerkschaften Rechnung zu tragen. In der beginnenden Session des Reichstages werden die Steuerfragen eine wichtige Rolle spielen. Bei den bekannten Steuerjächen der Besitzenden und ihrer parlamentarischen Vertreter muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich sehr bald erneute Konflikte ergeben.

#### Die Berechnung des Steuerabzuges.

Nach der neuesten Fassung des Einkommensteuergesetzes beträgt die Steuer 10 Prozent des Arbeitslohnes. Sie vermindert sich aber um die im Gesetz vorgelebten Abzüge. Dieser Abzug beträgt für den Steuerpflichtigen selbst und für die in seinem Haushalt lebende Ehefrau je 200 M. jährlich; für jedes minderjährige Kind mit Ausschluß der über 17 Jahre alten, die ein eigenes Einkommen haben, 200 M. jährlich, und außerdem werden für Werbungskosten 349 M. jährlich abgezogen. Die Abzüge hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zu machen. Da die Lohnzahlungskrisen verschieden sind, schreibt das Gesetz vor, wieviel in jedem Fall abzuziehen ist. Nämlich:

	Im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für			
	volle	volle	volle	kürzere Ar-
	Rechnungs-	Rechnungs-	Arbeits-	beitszeit
	monate	wochen	woche	angefangene
	monatlich	wöchentlich	täglich	Arbeits-
	M.	M.	M.	Stunden
Für den Steuerpflichtigen	20,-	4,80	0,80	0,20
die Ehefrau . . . . .	20,-	4,80	0,80	0,20
Jedes minderjährige Kind . . . . .	20,-	7,20	1,20	0,30
Werbungskosten . . . . .	45,-	10,80	1,80	0,45

Manche Arbeitgeber sind der Meinung, daß auch bei der üblichen wöchentlichen Lohnzahlung die Berechnung des Abzuges nach der Grundlage von je zwei angeschlagenen Arbeitstagen zu ermitteln ist in den Fällen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 48 Stunden beträgt. Diese Auffassung ist falsch, sie steht im Widerspruch zu Gesetz, denn in diesem ist es der Staat die Zahlung einer stündigen Arbeitswöche gegen die bestrosteten Arbeitnehmer. Ein Beispiel möge das klar machen. Bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit einem Kind sind von den 10 Prozent des Arbeitslohnens wöchentlich in Abzug zu bringen: 4,80 M. + 4,80 M. + 7,20 M. = 16,80 M. = 27,60 M. Wo die Arbeitszeit vertraglich auf 26 Stunden festgesetzt ist, würde sich der Steuerabzug, wenn er zu Unrecht nach dem Schema von zwei angeschlagenen Arbeitstagen berechnet wird, nur

um 26,45 M. vermindern. Dieser Arbeitnehmer würde also wöchentlich 1,15 M. zuviel Steuern zahlen. Der Schaden des Arbeiters ist aber noch viel größer, wenn mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet wird. Nach der Vorschrift des Gesetzes kommt es gar nicht darauf an, wieviel Stunden gearbeitet, sondern in welchen Perioden der Lohn gezahlt wird.

Der gleichen Aussage ist auch der Kommentar von Kell (Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, Verlag der Schwäb. Tagewacht, Stuttgart, 8. Auflage). Es heißt dort: „Es wäre aber ein Irrtum anzunehmen, daß die Steuerberechnung sich nach der Berechnung des Lohnes zu richten hätte. Bei einem ständig beschäftigten Arbeiter, dessen Lohn nach Stunden berechnet, aber wöchentlich ausgezahlt wird, tritt nicht deshalb eine Berechnung der Steuerermäßigung nach Stunden ein, weil sein Lohn sich nach der Zahl der gearbeiteten Stunden bemisst.“ Maßgebend ist vielmehr die Art der Zahlung des Arbeitslohnes. Geschicht sie wöchentlich, so berechnen sich die Ermäßigungen nach Wochen, geschicht sie monatlich, so berechnen sie sich nach Monaten.“

Wir sind mehrere Fälle bekanntgeworden, in denen die Steuerermäßigung unrichtigerweise nach Stunden berechnet wurde. Wir nehmen an, daß es sich um einen Irrtum des Unternehmers handelt, der abgestellt wird, wenn man ihn darauf aufmerksam macht. Wo das nicht geschieht, müßte das zuständige Finanzamt angerufen werden, das die erforderliche Auflösung geben wird.

#### Der Kampf um das Arbeitszeitgesetz.

Die Forderung der Unternehmer auf Beleidigung des Achtfundstages hat bei der Reichsregierung volles Verständnis gefunden. Ihr Bestreben, die Arbeitszeit nicht einheitlich für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten zu regeln, sondern ließen verschiedene Arbeitszeitgesetze zu schaffen, hat die Beleidigung des Achtfundstages zum Ziel. Der Achtfundstag soll nicht mehr einheitlich für alle Arbeitnehmer gelten, auch für die einzelnen Gruppen soll der Achtfundstag nur noch im Ausnahmefall gelten. Das beweisen die bisher veröffentlichten Gesetzentwürfe. Der Arbeitszeitgesetzestwurf für die gewerblichen Arbeiter liegt seit einigen Wochen beim Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vor. Hier ist er vom Sozialpolitischen Ausschuß im November beraten und schließlich an einen Sonderausschuß verwiesen worden. Auch in diesem Ausschuß haben sich die Gegenseite, die auch in der Frage der Arbeitszeit zwischen Arbeiter und Unternehmer bestehen, nicht überbrücken lassen. In der Anfang Januar stattfindenden Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses wurde der Entwurf von den Arbeitervertretern als eine ungerechte Grundlage für eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit bezeichnet. Die Unternehmervertreter waren bereit, den Entwurf als Verhandlungsgrundlage anzunehmen. Sie wandten sich dagegen, daß der Entwurf entsprechend der Forderung der Arbeitervertreter auf alle Arbeitnehmergruppen ausgedehnt wird. Ihr dahingehender Antrag wurde mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Hierauf haben die Arbeitervertreter sich außerstande erklärt, an den weiteren Beratungen teilzunehmen. In einer neuen Sitzung soll versucht werden, die Differenzen zu klären. Diese Klärung kann nur dadurch erfolgen, daß die Unternehmer und vor allem die Regierung die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften anerkennen. In der letzten Ausschusssitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sind die Bedingungen, die die Arbeiter an ein Arbeitszeitgesetz stellen, unzweckmäßig formuliert worden. An diesen Forderungen werden die Gegner des Achtfundstages nicht vorbeikommen.

#### Ärzte bei der Gewerbeimpfung.

Im „Reichsanzeiger“ wird jetzt ein vom 9. September 1921 datierter Beschluß des preußischen Staatsministeriums über die Aufstellung von Gewerbeärzten veröffentlicht. Hierin soll „zur Unterstützung der technischen Gewerbeaufsichtsbeamten in gewerbeimpfenden Fragen sowie zur Vertiefung der Kenntnisse der durch die gewerbliche Berufsarbeit bedingten Krankheiten Veränderungen und deren Vorbeugung und Befreiung sowie zum Ausbau allgemein gewerbeimpfender Ausgaben und Arbeitsgebiete für das Gebiet des Freistaates Preußen fünf Gewerbeärzte ange stellt werden“. Sie haben die gleichen Befugnisse wie die Gewerbeimpfzonen, insbesondere das Recht der jederzeitigen unangemeldeten Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe. Dieser Beschluß des Staatsministeriums bedeutet einen beachtenswerten Fortschritt in dem Ausbau der Gewerbeimpfung. Allerdings sind fünf Gewerbeärzte für ganz Preußen nicht viel, aber höchstens wird diese Zahl, nachdem einmal ein Anfang gemacht ist, in absehbarer Zeit erhöht.

#### Verbandsnachrichten.

##### Verkündmachungen des Vorstandes.

Mit dem Etappenende dieser Zeitungsnummer ist der 8. Wochenbeitrag für die Woche vom 15. bis 21. Januar 1922 fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

##### Der Verbandsvorstand.

##### Zentralkommission der Rittermacher.

Am 6. Mai wurde die Zentralkommission neu konstituiert und als Obmann Kollege Frech (Rittermacher) bestimmt. Der Zentralkommission gehören weiter an die Kollegen Jäkelbrink (Maschinenarbeiter), Güßmann (Gartenträumer), Kruse (Gartenträumer), Würtcher (Kahnmacher, zulindischer Fächer). Um mit allen Orten auf dem schnellsten Wege Führung zu bekommen, wurden zwei Artikel in der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht, welche leider bei den Kollegen nicht genügende Beachtung fanden. Denn wurden Fragebögen an die Verwaltungsstellen gesandt, wo Betriebe unsere Branchen vermutet wurden. Wenn auch die Nachrichten sehr langsam und spärlich eingingen, so hatten wir doch bis September mit 52 Orten Führung genommen.

Der Erfolgsgang in unserer Branche war am Anfang des Jahres recht trüb; erst im dritten Quartal fing er an, sich allmählich zu verbessern. Mit der fortschreitenden Besserung der Wirtschaftsverhältnisse lebhaftes Lohnbewegungen ein-

und es konnte eine Anzahl von Orten von vier, fünf und sechs Bewegungen berichten.

276 Betriebe sind betriebe in 20 Orten stehen mit der Zentralkommission in Verbindung. Die Betriebe sind insgesamt mit 2506 Beschäftigten besetzt, davon organisiert 3216. Im Tarifverhältnis stehen 29 Orte mit 3267 Beschäftigten, davon organisiert 3004.

Die Löhne der Rittermacher und Maschinenarbeiter bewegten sich bis Mitte September zwischen 4,21 M. und 8,25 M. Die niedrigsten Löhne erhielten unsere Kollegen im Erzgebirge, wie Eppendorf, Marienberg und Olbernhau. Die Zentralkommission berücksichtigt sich im neuen Jahre den Kollegen im Erzgebirge mehr zu widmen, um das Los dieser Kollegen, das von sehr sehr traurig war, zu bessern.

In der Branche der Zigarettenmacher vertritt die Zentralkommission die Interessen von 1703 Kollegen und Kolleginnen, die in 30 Betrieben beschäftigt sind und sich auf acht Orte verteilen. Bremen ist hierbei nicht mitgezählt, da die Kollegen trotz mehrfacher Aufrufserung den Fragebogen nicht eingesandt haben. Das Organisationsverhältnis muß als gut bezeichnet werden. Es sind von 1703 Kollegen und Kolleginnen 1648 organisiert. Lohnbewegungen haben 15 stattgefunden; in mehreren Fällen kam es zum Streit.

Zur Frage eines Reichstarifs ist die Stellung der Kollegen noch nicht einheitlich, doch ist die Mehrzahl der Meinung, daß es für die Arbeiterschaft von Vorteil wäre, wenn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zentral geregelt würden.

Die Erfassung der Fabrikarbeiten zur Herstellung zylindrischer Fässer gestaltete sich sehr schwierig. Die Auswirkungen der Zentralkommission in der „Holzarbeiter-Zeitung“ blieben ohne Erfolg. Erst nach und nach gelang es, durch brieflichen Verkehr einiges statistisches Material zu erlangen. Da trotz allem in dieser Industrie keine genügende Klärung geschaffen werden konnte, wurde beschlossen, eine Konferenz einzuberufen. Leider mußte diese Konferenz ohne Unterstützung des Hauptvorstandes abgehalten werden; sie tagte vom 11. bis 14. Juli in Carlshafen. Ein Protokoll liegt in Händen der Zentralkommission und kann von den Kollegen in den in Betracht kommenden Fabriken abgesondert werden. Die in dieser Konferenz bestätigten Verbindungen wurden leider zum Teil ver nachlässigt, weil anscheinend ein Interesse an dieser Sache bei den einzelnen Betriebsräten fehlte. Es bedarf hier noch ehrlicher Arbeit der interessierten Kollegen.

Aus diesem Bericht ist zu erschließen, daß die Mitarbeit aller der Zentralkommission angeschlossenen Branchen dringend notwendig ist. Die Berichte der einzelnen Orte liefern sehr vieles zu wünschen übrig. Die Kollegen müssen sich wieder aufzurichten und mit neuem Mut an die Arbeit gehen. Ein fleißiges Zusammenarbeiten der Kollegen mit der Zentralkommission ist notwendig. Mindestens alle Vierteljahre sollten Berichte eingesandt werden; Änderungen im Lohnverhältnis sollten gleich mitgeteilt werden, damit wir von allen Dingen unterrichtet sind. Dann werden wir uns die Organisation zu einem mächtigen Faktor bei der künftigen Gestaltung auch unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgestalten. Tut also eure Pflicht, Kollegen, an uns soll es nicht fehlen.

Die Zentralkommission.  
J. A. Henry Froh, Hamburg 35,  
Billwärder Steindamm 34.

##### Zentralkommission der Maschinenarbeiter.

Wir machen alle Sektionen, Unfallkommissionen der Maschinenarbeiter sowie Verwaltungsstellen darauf aufmerksam, daß sämtliche Unfälle von 1921 zu melden sind und die Unfallmeldebogen auf dem schnellsten Wege an den Verbandsvorstand zur Zusammenstellung der Unfallstatistik eingesandt werden müssen. Kollegen, meldet alle Unfälle, dann wird es auch der Organisation möglich sein, für Abstellung der Wissstände einzutreten zu können. Weiter ersuchen wir die Sektionen und Unfallkommissionen einen kurzen Bericht vom abgelaufenen Jahre an uns einzufinden.

Die Zentralkommission der Maschinenarbeiter.

J. A. Franz Geisler,  
München, Pestalozzistraße 40/44, 1. Tr.

##### Zentral-Stellenverteilung der Bildhauer.

Berlagent: Holzbildhauer nach Höhneichen i. Sa., Zeitz, Paderborn, Groß-Delitzsch, Dresden, Sonderhausen, Hildesheim, Leipzig in Sachsen, Luckenwalde. Restanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Sektionsleiter in Haldensleben i. B. beschwert sich, daß Kollegen auf Inserrate im „Deutschen Arbeitsmarkt“ eingesogen, ohne über die dortigen Verhältnisse Erkundigungen eingezogen zu haben. Das trifft auch auf andere Orte zu. Derartige Inserrate sollten unbedingt bleiben und arbeitslose Kollegen oder solche, die ihre Siedel wechseln wollen, sich nur an Unterzeichneter wenden.

P. Dupont.

##### Korrespondenzen.

Einden. Unsere Generalversammlung am 8. Januar beschäftigte sich nach Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes in der Hauptfrage mit der letzten Lohnbewegung. Nach wiederholten Verhandlungen über unsere Lohnforderung von 2,55 M. Lohn pro Stunde haben die Unternehmer, die zuerst über 1,70 M. nicht hinausgehen wollten, unsere Forderung schließlich doch bewilligen müssen. Damit ist ein Streit unserer Kollegen vermieden worden. Sie verdanken diesen Erfolg ihrem geschlossenen und einzigen Vorgehen. Bei der Neuwahl der Ortsverwaltung wurde der alte Vorstand wieder gewählt. Zur Beitragsfrage wurde beschlossen, die 8-Mark-Kasse einzuführen. Allgemein wurde zum Ausdruck gebracht, daß eine Beitragserhöhung notwendig sei. Weiter war die Versammlung der Meinung, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, wo der Verband aus der Arbeitsgemeinschaft austreten müsse.

Hamburg. In der Jahresversammlung am 7. Januar konnte der Vorstand über gute Erfolge berichten. Die Mitgliederzahl ist von 203 auf 244 gestiegen. Hinsichtlich der Lohnbewegung war 1921 ein Kampfjahr. Auch in Zukunft muss mit strecken Spannung gerechnet werden, zumal die Unternehmer an-

unserem Vertragswerk verschlechternd herumarbeiten. Um das Errungene zu erhalten und weiter auszubauen, bedarf es der enstigen Mitarbeit eines jeden einzelnen Kollegen. Zur eifreigen Mitarbeit am Verbandsleben gehört unter allen Umständen auch der Besammlungsbesuch, denn nur dann kommen wir vorwärts.

**Menzheim.** (Stellmacher.) Der in Nr. 51 der „Holzarbeiter-Zeitung“ vorberichtete Bericht der Zentralkommission hat mich nicht bestreift. Die Lage der Kollegen wird trotz Hochkonjunktur und Lohnerhöhung immer schwächer. Den Unternehmern wäre es von jenseit nur darum zu tun, die Löhne der Arbeiter niedrig zu halten und möglichst hohe Preise in die eigenen Taschen zu stecken. Wenn das nun von Seiten der Organisationen erkannt wird, wäre es wünschenswert, man einen anderen Weg zu zeigen als den bis jetzt beschrittenen. Auf der Konferenz in Frankfurt erhöhte ein Kollege vom Hauptvorstand, die Kollegen sind zusammengekommen zum gemeinsamen Handeln. Es zeigt sich aber heute schon, daß ein großer Teil des Vertrauen zur Organisation verloren und dem Verband den Rücken kehrt, was ich allerdings sehr bedauere. Große Bewirrung bringen auch die Grenzstreitigkeiten unter die Kollegen, und es ist zu hoffen, daß der nächste Gewerkschaftstag diese endgültig beigelegt durch Schaffung eines einheitlichen Status und einheitlicher Verträge. Im übrigen möchte ich aber auch feststellen, daß die Sektionen nicht überall ihre Pflicht tun. Es zeigt sich nur ein reges Interesse, wenn eine Konferenz in Aussicht ist, dann aber nach derselben läuft man sich schwerer um, um die Bedürfnisse, die gefasst wurden. Die Artikel von der Zentralkommission bestätigen, daß nicht einmal die Berichte regelmäßig eingehen. Nach wie vor nur für die Arbeiterschaft maßgebend seemt: Die Befreiung der Arbeiterschaft kann nur das Werk der Arbeiter selbst sein. **Paul Müller.**

**Meusbach** (Thüringen). Der kleine Kreisigfertiger U. G. Henkel gehört zu jener Sorte Unternehmer, die mit großer Absicht vorgibt die Arbeiter schöpfen und schützen. Die Lohnverhältnisse in diesem Betrieb sind unglaublich schlecht. Ein seit vielen Jahren beschäftigter Bildhauer erhält 150 M. Wochentlohn. Ein verheirateter Modelleur hat 5 M. Stundenlohn, die Tischler verdienen 450 M. bis 6 M. die Stunde. Trotz aller Bemühungen der Kollegen und unserer Ortsverwaltung, die dürfsten Löste aufzubessern, läßt sich der Unternehmer auf nichts ein. Nur einem Kollegen hat er den Lohn um 25 Pf. erhöht. Damit glaubt der Unternehmer seinen Pflichten nachgestanden zu sein. Gute Schreiben der Ortsverwaltung hat er unbedeutend gelassen. Dafür schimpft er aber wie ein Röhrig über unseren Verband. Dem Unternehmer wird ein unzulässiges Verhalten wesentlich dadurch erleichtert, daß er keine Arbeiten von außen holt, wie er sagt, noch billiger bezahlen kann. Herr Henkel beschäftigt in Rauschein und Leitendorfheim Heimarbeitnehmer, die er höchst nach weilt schlechter entlohnt als seine Betriebsarbeiter. Da die Heimarbeitnehmer organisiert sind, ist uns unbekannt. Im Interesse einer gesunden Entwicklung unserer Branche ist es dringend notwendig, daß wir die Ortsverwaltungen fördern um die Heimarbeitern fürzumachen und dafür sorgen, daß sie mit uns gemeinschaftlich vorgehen, um den Unternehmer zu zwingen, den Zeitverhältnissen entsprechende Löhne zu zahlen.

**Reichenbach.** Die hiesige Verwaltungsstelle kann auf ein dreijähriges Zeichlein zurückblicken. Hier in der schwierigsten Zeit überhaupt, wo die Unternehmer sich heute noch als die Herren über alle und alles fühlen, sich nicht an die Rechte der Arbeiter gewöhnen können, mußte eine mildevolle Organisationsarbeit geleistet werden. Seit 14 Kollegen wurde die Arbeit begonnen, heute gehören alle Holzarbeiter dem Verband an. In der Generalkonferenz, in der der Vorsitzende des Verbandes der Verwaltungsfamilie Kölner, Ihnen die Erfolge hohe Anerkennung aus. Im letzten Jahr sind zwei Lohnabkommen geführt worden. Besonders die Säger fanden mit den Erfolgen zufrieden sein. Diese kleinen Verbande haben sie heute noch unter den größten entzündlichen Beschäftigten leben wie früher. Das heißt die größten Holzarbeiter sind begriffen. Notwendig aber ist, daß sie im Verband auch tätig mitarbeiten. Die Kraft der Ortsverwaltung ergab in absehbarer Zeit die Besserstellung für einen Betriebes. Hierauf steht der Bezirkssprecher Colmar einer Partei über das letzte Generalabkommen. Seine Ausführungen fordern den unzureichenden Verlauf der Verhandlung.

**Waldkirchen.** In der am 8. Januar abgehaltenen Generalversammlung wurde die alte Verhandlung wiedergetestet. Nach der Befreiung der Bezirkssprecher erwartete Werke an die Verhandlung. Es konnte, wie notwendig es erscheint hier, sofort in die Organisationen zu rufen, da die Unternehmer immer noch die alten Bildbuchen in Erwartung zu bringen suchen und damit mißtrauten Erfolg haben. Die Kollegen müssen raschzeitig in der Verhandlung erscheinen und dort ihrer Sichtung würdig sein. Zum die Arbeitsablenkung wurde gestellt, daß die Kollegen zwischen 15 und einschließlich 18 Pf. aus, das sie bewilligt werden mögen, um die Arbeitsleistung etwas zu verminderen.

**Werdau-Großschweidnitz.** Unsere Verwaltungsstelle hieß am 6. Januar eine Generalkonferenz ab. Nach einem Streit bei den Dienstleistern, in dem es auf die Unterwerbung des kleinen Betriebes kam, war der einzige und tatsächlich Wirklichkeit erfüllte Punkt, daß die Kollegen am 1. Februar eine Versammlung anberaumt hatten. Die Unterwerbung wurde abgelehnt. Ein leidendes Lohnabkommen war deshalb nicht zustande gekommen. Anfang Januar haben unsere Kollegen in verschiedenen Orten Wahlnahmen zur Fortsetzung der Zulage getroffen. In Görlitz, Löbau und Bautzen kam es in einigen Betrieben zum Streit. Daraufhin wurde am 10. Januar erneut verhandelt mit dem Großbetrieb, doch die Höhe der Zulage über 25 Jahre ist der Ostalb 1 bis 17 ab 6. Januar um 100 Pf. ab 25. ab 70 Pf. bis 50 Pf. erhöht worden. Die jüngere Facharbeiter und die Säger in der leichter tätlichen Betriebe abgestuft. Mit diesen Zulagen betrugen die tatsächlichen Mindestlöhne für Facharbeiter über 25 Jahre am 1. Januar in Ostalb Ia 10,90 M., in Ostalb II 10,10 M., in Ostalb III 9,70 M. Für die jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen sind die Zulagen und Zuläufe entsprechend niedriger. Das Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit mit vierjähriger Kündigungsfrist.

**Im Landesbezirk Hamburg.** Schleswig-Holstein hatten die Unternehmer die in den Generalkonferenzen vereinbarte zweite Rate abgelehnt. Ein leidendes Lohnabkommen war deshalb nicht zustande gekommen. Anfang Januar haben unsere Kollegen in verschiedenen Orten Wahlnahmen zur Fortsetzung der Zulage getroffen. In Rostock und Flensburg kam es in einigen Betrieben zum Streit. Daraufhin wurde am 10. Januar erneut verhandelt mit dem Großbetrieb, doch die Höhe der Zulage über 25 Jahre ist der Ostalb 1 bis 17 ab 6. Januar um 100 Pf. ab 25. ab 70 Pf. bis 50 Pf. erhöht worden. Die jüngere Facharbeiter sowie für Holzarbeiter und Arbeiterinnen sind die Zulagen in der leichter tätlichen Betriebe abgestuft. Mit diesen Zulagen beginnen die vertraglichen Spesenabrechnungsfächer ab 6. Januar auf 12,20 M., 12 M., 11,30 M., 10,75 M., 10,15 M. und 9,55 M.

**In Berlin (Pommern).** Hatten die Unternehmer im Dezember 1920 eine Zulage, welche die momentane Zulage auf die Arbeitszeit umfaßt. In diesem ist Gesetz geändert und bestimmt, daß es nicht mehr den Schätzungsmaßstab an. Dieser bestimmt sich auf eine Zulage von 150 M. vom 1. Januar an. Die Unternehmer legten den Schiedsspruch ab und zogen auch die Generalkonferenz zurück. Sie befürworteten dies mit einer ungünstigen Beurteilung der Lebenshaltungskosten. Daraufhin haben die Unternehmer die Arbeit eingestellt. Sie sind entschlossen, die Kürzung der Schiedssprüche durchzuführen, bis auf eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu bestehen.

Aufschlag festhalten, den sie von 10 auf 15 Prozent und von 7½ auf 12½ Prozent erhöhen würden. Die Arbeiterschaft lehnt den prozentualen Aufschlag ab, weil er sozial ungerecht wirkt und ein verkapptes Prämienystem einführen würde; auch muß das Angebot als ungünstig betrachtet werden. Die Rechtsverbindlichkeit des Schiedsspruchs war beim Württembergischen Arbeitsministerium beantragt worden. Dieses hat auch Verhandlung angelebt, seine Zuständigkeit wurde aber von den Unternehmern bestritten, da für das Abkommen in der Uhrenindustrie nicht nur Württemberg, sondern auch Baden und außerdem noch Freiburg in Schlesien in Betracht kommen. Für die Verbindlichkeitserklärung ist also das Reichsarbeitsministerium zuständig. Dieser Weg ist nach bisher gemachten Erfahrungen etwas langwierig, weshalb ihn die Unternehmer vorziehen wollen. Von Seiten der Organisation wurde dem Verlangen der Arbeiter Beichtung getragen und die Anweisung ausgetragen, in dem Betriebe darüber abstimmen zu lassen, ob durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Schiedsspruch durchsetzt werden soll. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit von 90 bis 97 Prozent für Kündigung. Somit wurde in allen Uhrenorten des Schwarzwaldes am 5. bzw. 7. Januar die Kündigung eingereist. Die Kündigung erfolgte restlos, auch von den Arbeitern, welche mit „Nein“ gestimmt hatten. Von unserm Verband kommen im ganzen Schwarzwald rund 2000 Mitglieder in Frage. Unorganisierte Holzarbeiter gibt es so gut wie gar keine mehr in der Uhrenindustrie. Es ist anzunehmen, daß die Abstimmung und die geschlossene Kündigung der Arbeiter den Eindruck auf die Unternehmer nicht verfehlten werden. Die Konjunktur war seit 1918 andauernd günstig, und die Industrie hat mit ihrem Auslandsgeschäft riesengewinne erzielen können. — Neueren Nachrichten zufolge haben am 13. Januar 35 000 Uhrenarbeiter die Arbeit eingestellt.

### Eine neue Lohnvereinbarung für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie.

Am 10. und 11. Januar fanden in Nürnberg zentrale Verhandlungen für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie statt. Nach der getroffenen Vereinbarung werden die im Lohnabkommen vom 7. November 1921 festgesetzten Vertragslöhne und die bestehenden Löhne und Verdienste um folgende Zulagen erhöht:

Arbeiter	Tariffasse I und II	
	am 16. Jan.	am 1. Febr.
über 22 Jahre . . . . .	2,— M.	50 Pf. 2,50 M.
von 18 bis 22 Jahren . . . . .	1,60	30 " 1,90 "
unter 18 Jahren . . . . .	1,20	30 " 1,60 "
Arbeiterinnen	Tariffasse III und IV	
	am 16. Jan.	am 1. Febr.
	über 22 Jahre . . . . .	1,60 30 " 1,90 "
von 18 bis 22 Jahren . . . . .	1,30	30 " 1,60 "
unter 18 Jahren . . . . .	1,—	20 " 1,20 "

Arbeiter	Tariffasse III und IV	
	am 16. Jan.	am 1. Febr.
über 22 Jahre . . . . .	1,80 M.	30 Pf. 2,10 M.
von 18 bis 22 Jahren . . . . .	1,50	20 " 1,60 "
unter 18 Jahren . . . . .	1,20	20 " 1,40 "
Arbeiterinnen	Arbeiterinnen	
	über 22 Jahre . . . . .	1,30 30 " 1,60 "
	von 18 bis 22 Jahren . . . . .	1,10 30 " 1,40 "
unter 18 Jahren . . . . .	0,85	15 " 1 —

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren erhalten in allen Tariffassen eine gleichmäßige Zulage. Diese beträgt für Arbeiter am 16. Januar 40 Pf. am 1. Februar 20 Pf. zusammen 60 Pf. für Arbeiterinnen 20 Pf. und 20 Pf. zusammen 50 Pf. Alle Tafeldarbeiter und Arbeiterinnen erhalten die gleichen Zulagen, soweit sie in den Verträgen vereinbart sind. Lohngrenzen eingetragen, soweit sie in den Verträgen vereinbart sind. Die Vereinbarung kam erstmals am 15. Februar zum 23. Februar gesetzlich verboten.

### Neue Lohnzulagen in der Kamm- und Zelluloidindustrie Südwestdeutschlands.

Unter Vermittlung des Demobilisierungskommissars kommt dem Verband der Zelluloidindustrie eine neue Lohnvereinbarung zu stande, die folgende Zulagen bringt: Die Facharbeiter über 25 Jahre erhalten vom 15. Dezember an auf die bestehenden Löhne 1 M. und vom 1. Januar weitere 1,50 M. Zulage. Die gleiche Zulage erhalten die Angelernten und die Hilfsarbeiter über 25 Jahre. Die Arbeiterinnen über 20 Jahre beträgt die Zulage 70 Pf. und 1 M. Mit diesen Zulagen betragen die tatsächlichen Mindestlöhne für Facharbeiter über 25 Jahre am 1. Januar in Ostalb Ia 10,90 M., in Ostalb II 10,10 M., in Ostalb III 9,70 M. Für die jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen sind die Zulagen und Zuläufe entsprechend niedriger. Das Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit mit vierjähriger Kündigungsfrist.

**Im Landesbezirk Hamburg.** Schleswig-Holstein hatten die Unternehmer die in den Generalkonferenzen vereinbarte zweite Rate abgelehnt. Ein leidendes Lohnabkommen war deshalb nicht zustande gekommen. Anfang Januar haben unsere Kollegen in verschiedenen Orten Wahlnahmen zur Fortsetzung der Zulage getroffen. In Rostock und Flensburg kam es in einigen Betrieben zum Streit. Daraufhin wurde am 10. Januar erneut verhandelt mit dem Großbetrieb, doch die Höhe der Zulage über 25 Jahre ist der Ostalb 1 bis 17 ab 6. Januar um 100 Pf. ab 25. ab 70 Pf. bis 50 Pf. erhöht worden. Die jüngere Facharbeiter sowie für Holzarbeiter und Arbeiterinnen sind die Zulagen in der leichter tätlichen Betriebe abgestuft. Mit diesen Zulagen beginnen die vertraglichen Spesenabrechnungsfächer ab 6. Januar auf 12,20 M., 12 M., 11,30 M., 10,75 M., 10,15 M. und 9,55 M.

In Witten (Bezirk Dortmund) ist mit der Firma Süderherrn u. Prinzen eine Lohnvereinbarung getroffen worden. Für Hilfsarbeiter über 22 Jahre beträgt der Durchschnittslohn 10,10 M. für gesetzte Handwerker und einige andere Gruppen ist der Stundenlohn um 1,10 M. höher. Jüngere Pendelläger, Evangelischer und Betteßäger erhalten 70 Pf. mehr als die Hilfsarbeiter. Der Epiphanlohn für Arbeiterinnen beträgt 6,40 M. Das Abkommen gilt für unbestimmte Zeit mit 14-tägiger Kündigungsfrist.

### Aus der Holzindustrie.

#### Heinrich Waldmann gestorben.

Nach einem Krankenlager von nur wenigen Tagen ist Heinrich Waldmann am 11. Januar gestorben, ein Opfer der Grippe. Ein Lob bedeutet einen schweren Verlust für das Büro des Verbandsvorstandes, wo Waldmann seit Jahren mit der Erledigung wichtiger und verantwortungsvoller Arbeiten betraut war. Heinrich Waldmann ist nur 48 Jahre alt geworden; er ist in Hagen in Westfalen am 23. Dezember 1873 geboren. Nachdem er in seiner Heimat das Drechslerhandwerk erlernt hatte, ging er in die Fremde, und er fand auch bald den Weg in den Verband, den er im Jahre 1891 bestrat. Bereits im folgenden Jahr bemühte er sich erfolgreich um die Gründung der Zahlsiedlung Kelheim des Elschlerverbandes. Später kam er nach Stuttgart, wo er bald heimisch wurde und sich in der Kollegenschaft großer Beliebtheit erfreute. Lange Zeit hat er in der Stuttgarter Ortsverwaltung mitgearbeitet und als er im Jahre 1904 zum Angestellten auf dem Verbandsbüro gewählt wurde, löste diese Wahl bei allen, die ihn kannten, Genugtuung aus. Mit dem Verbandsvorstand ist Waldmann im Jahre 1908 nach Berlin übergesiedelt, und hier hat er, besonders in der Sektion der Drechsler, eine eifreige Tätigkeit für den Verband entfaltet.

Auf dem Verbandsbüro wurde dem munteren, humorvollen und allzeit hilfsbereiten Kollegen von allen Seiten lebhafte Sympathie entgegengebracht. Waldmann war aber auch ein fleißiger und gewissenhafter Arbeiter, dem bald schwierigere Aufgaben übertragen werden konnten. Seit Jahren war er die rechte Hand des Hauptausschusses, den er wiederholtdurch längere Zeit vertreten hat. Jetzt wieder, seitdem Kollege König vor einigen Wochen Krankheitshalber ausspannen mußte, trugte die ganze Last der Hofführung auf Waldmanns Schultern. Als er vor einigen Tagen erkrankte, hoffte man, daß der Kollege, der sich zähmte, nie in seinem Leben ernstlich krank gewesen zu sein, bald an seinen Platz zurückkehren würde. Es ist anders gekommen. Waldmanns rascher Tod hat eine empfindliche Lücke gerissen. Wenn auch sein Arbeitsplatz bald wieder besetzt sein wird, so wird man doch den lieben Freund, den guten Kameraden noch lange vermisse. Heinrich Waldmann hat sich durch seinen guten Charakter und sein aufrichtiges Wesen zahlreiche Freunde verschafft, die seinen Heimgang betrauern. Seine langjährige, hingehende Arbeit für unseren Verband sichert ihm ein dauerndes, ehrenvolles Andenken.

#### Umschauen verboten!

Des österen gehen bei uns Zuschriften ein, in denen die Bekanntmachung einer Bekanntmachung verlangt wird, nach der das Umschauen in bestimmten Orten verboten ist und zu teilen sich erst bei der Ortsverwaltung melden müßten. Solche Bekanntmachungen können in der Regel weder im reaktionellen noch im Inseraten Teil aufgenommen werden. Das Umschauen ist grundsätzlich überall verboten. Arbeit wird durch den Arbeitsnachweis vermittelt und wo ein solcher nicht vorhanden ist, müssen bei der Ortsverwaltung Erklärungen eingezogen werden. Es ist also zwecklos, eine solche Bekanntmachung für einen einzelnen Ort zu erlassen.

Ähnlich ist es mit der Warnung vor Zugzug. Wo es einen Ort aussortieren bestehen, ist die Fernhaltung des Zugzuges selbstverständlich. Über den Ausschluß von Zugzügen ist in knapper Form an die Redaktion zu berichten. Die Mitteilung kann der Postversandhalter halber, einem Brief an den Verbandsvorstand beigelegt werden. Zuschriften, die lediglich eine Warnung vor Zugzug enthalten ohne Mitteilung über die Bekanntmachung dieser Maßnahme, werden von uns nicht beachtet.

#### Die Steuererstattung der Heimarbeiter in der Korbindestrie.

Wit den Einkommenverhältnissen und der Steuererstattung der Heimarbeiter befähigte sich eine Konferenz der oberlausitzischen Vororten, die am 8. Januar in Radeberg abgehalten wurde, und die, besonders aus den Bezirken Kronatz-Liegnitz und Kötzschenzschützki bestand. Das einfließende Vorort bestätigte Kollege Herzog (Oberlausitzstadt). Es wurde festgestellt, daß der Durchschnittsgehörsdienst im Jahre 1920 in seinem Fall 2 M. erreicht hat; er beträgt in den meisten Fällen 1,20 M., 1 M. bis herunter zu 80 Pf. Zulage wie erholter Konjunktur schwankungen, Materialknappheit und stark steigenden Materialpreisen waren die Einkommensverhältnisse im Jahre 1920 besonders ungünstig. Das ist auch in einer Verhandlung festgestellt worden, in welcher unter Teilnahme von Unternehmern und Vertretern des Finanzamtes die Grundlage für die Steuererstattung der Heimarbeiter erarbeitet wurde. Hierzu gehörten die Zulagen in der leichter tätlichen Betriebe abgestuft. Mit diesen Zulagen beginnen die vertraglichen Spesenabrechnungsfächer ab 6. Januar auf 12,20 M., 12 M., 11,30 M., 10,75 M., 10,15 M. und 9,55 M. Bei den abgeleiteten Röhrwaren als Kleinverdienst angegeben und danach die Steuerabfuhr bemessen werden. In diesem Verdienst ist auch der Verdienst der mitarbeitenden Familienangehörigen enthalten, und man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß ein Drittel des Verdienstes in den Überstunden erzielt wurde. Bei den inzwischen erfolgten Steuererstattung sind die damals festgelegten Richtlinien nicht beachtet worden, was unter den Röhrwaren und Heimarbeitern große Aufregung hervorgerufen hat. In der Konferenz wurde eine Kommission gewählt, die bei den maßgebenden Finanzämtern vorstreden soll. Sicherlich beschäftigt bei die Konferenz mit der Schaffung eines Bezirksausschusses und wählt eine aus Vertretern und Heimarbeitern zusammengesetzte Kom

### Aus dem Verwaltungsbericht der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft.

Den Verwaltungsbericht der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft für das Jahr 1920 haben wir nur durch Zufall von bestreiter Seite erhalten. Während uns die anderen Berufsgenossenschaften der Holzindustrie ihre Jahresberichte, die im Buchhandel nicht erhältlich sind, zustellen, scheint der Vorstand der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft der Meinung zu sein, daß es nicht erforderlich wäre, die Holzarbeiter aus dem Wege über ihr Verbandsorgan von den Ergebnissen seiner Tätigkeit zu unterrichten. Der Bericht der Berufsgenossenschaft ist aber auch recht düstig, und wo er außer den Zahlen auch Text gibt, da erinnert er stark an das Sachsen des November. In die Zeit, wo das Königreich Sachsen das reaktionärste Mitglied in dem Kranze der deutschen Bundesstaaten war und alles Sinnen und Trachten der Regierung darauf gerichtet war, im Bunde mit dem Unternehmertum die Arbeiterschaft niederzuhalten.

Die Unfallberufsgenossenschaften sind Unternehmerorganisationen, die den Zweck verfolgen, die den einzelnen tressenden Lasten durch ihre Verteilung auf die Gesamtheit der Mitglieder zu erleichtern. Um diese Lasten herabzudrücken, sind die Berufsgenossenschaften auch bemüht, Unfälle zu verhindern. Diese Tätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung kommt auch den Arbeitern zugute. Manche Berufsgenossenschaften leisten auch auf diesem Gebiete recht Anerkennenswertes, aber die Vertreter der Berufsgenossenschaften wollen es nicht wahr haben, daß die Triebe für ihre unfallverhütende Tätigkeit nicht sowohl der Schuh der Arbeiter, als vielmehr das Bemühen ist, den Mitgliedern Kosten zu ersparen. Der Bericht der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft erinnert sehr stark daran, daß sie sich ausdrücklich als Unternehmerorganisation fühlt.

Der Bericht spricht in der Einleitung von dem neu gegründeten Verband der Holzberufsgenossenschaften und dem von diesem ausgearbeiteten Entwurf für einheitliche Unfallverhütungsvorschriften und fährt dann fort: "Bei diesen lobenswerten Bestrebungen dürfen aber anderseits die Unfallverhütungsvorschriften nicht bestimmen, welche dem Interesse der Betriebe direkt zu widersetzen oder sogar gewissen Industriezweigen den Untergang bringen könnten. In diesem Sinne hat auch der Verband der Holzberufsgenossenschaften schon einen Verordnungsentwurf des Reichsarbeitsministeriums beklämpft, welcher für unsere Mitglieder von folgenderwerter Bedeutung werden kann. Der Vorstand unserer Berufsgenossenschaft wird auch weiterhin sich angelegen sein, lassen künftige Verordnungen und Gesetze, welche Industrie und Gewerbe schwer zu schädigen geeignet sind, zu bekämpfen." Man wird dem Berufsgenossenschaftsverstand die Anerkennung nicht versagen können, er entspricht, was er denkt. Die Unfallverhütung betrachtet er als eine ganz lobenswerte Sache, zumal dann, wenn sie nichts kostet. Wie wichtiger ist über das "Interesse der Betriebe", das heißt der Profit der Unternehmer. Beide miteinander solidieren, da muß selbstverständlich die Unfallverhütung zurücktreten, denn den Vorteil der Unternehmer wahrzunehmen ist die wichtigste Aufgabe des Gewerkschaftsverstands.

Dem Bericht entnehmen wir, daß zur Berufsgenossenschaft am Schlusse des Jahres 1920 5109 Betriebe mit 43.997 Beschäftigten gehörten, gegen 4898 Betriebe und 41.906 Beschäftigte am Schlusse des Jahres 1919. Im Laufe des Jahres 1920 wurden 1719 Unfälle gemeldet, von denen 339 entblödigt wurden. Von diesen Verletzten waren 291 erwachsene Männer, 31 erwachsene Frauen und 15 männliche und zwei weibliche Jugendliche unter 16 Jahren. Auf 1000 Beschäftigte kamen 7,71 entblödigungspflichtige Unfälle gegen 10,22 im Jahre 1919. Die Unfallhäufigkeit hat sich also vermindert. Die Zahl der verletzten Frauen und Jugendlichen ist verhältnismäßig recht hoch. Vergleichszahlen für frühere Jahre gibt der Bericht mehrfachweise nicht.

Der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft hat 818 Betriebe mit 8250 Beschäftigten revisiert, die Revisionstätigkeit war also noch geringer als im Jahre, wo 1057 Betriebe mit 12.880 Beschäftigten revisiert wurden. Von den revisierten Betrieben gaben nicht weniger als 518 Anlaß zu Beanstandungen. Von den Unternehmern, die von den Schutzaufrichtungen nicht viel halten — in den 78 beanstandeten Betrieben waren 913 Anordnungen erforderlich, wobei aber nur die ehemaligen Mängel gezählt wurden — weiß der Aufsichtsbeamte nichts zu melden; er erfüllt nur die Betriebsprüfung und Betriebsobhüter. Ein Teil von diesen hätte gutes Verständnis für die Unfallverhütung und deren Durchführung gezeigt. Die letztere sei aber manchmal an der Gleichgültigkeit der Versicherungen gescheitert. Von einem anderen Teil der Betriebsräte sagt der Beamte, daß sie sich gegen Unfallverhütungsmaßnahmen ziemlich gleichgültig zeigten. Der technische Aufsichtsbeamte hat festgestellt, daß Schutzaufrichtungen, die vielleicht einmal wegen Feindens der Maschinen entfernt und von einem leichtfertigen Betreuer nicht wieder angebracht waren, in der Eile der Werkstatt unherliegen. Wenn Betriebsräte hierauf erst aufmerksam gemacht werden müssen, daß durch solche Unterlassungen die Betriebsgefahr wesentlich erhöht wird, dann kann sie einer guten Seele schlecht."

Diese Sätze sind kennzeichnend für den Geist, der in der Berufsgenossenschaft herrscht. Wir wissen wohl, daß es noch Arbeit gibt, die gegenüber dem Unfallschutz eine sträfliche Mängeltat an den Tag legt, und daß es unabdingbare Verhüttungen bedarf, um allen Holzarbeitern das zukünftige Interesse für diese Legenheiten zu wecken und damit wachzuhalten. Daß die, die das technische Aufsichtsbeamte der Sächsischen Berufsgenossenschaft anwenden, kaum aber nicht besonders genügen, den Zweck zu erfüllen. Der Gedanke, daß der Unternehmer es ganz genau sieht, daß die Schutzaufrichtung unbekannt ist, der Eile herunterliegt, wenn sie die Arbeit länger verlangsamt geht, istem dem Aufsichtsbeamten gar fernzuliegen. Er sieht ihm, und wir davon der Unternehmer ist sicher keine Lüge, daß er darf zu sagen, daß die Schutzaufrichtungen verbreitet und benutzt werden. Viel begreuernd ist es ihm, den Betrieb rats als Prüfstelln abzugeben zu bewegen und ihn den Kunden verantwortlich zu machen, für die in erster Linie der Unternehmer die Schuld trägt. Aber das paßt völlig zu dem Willen der Berufsgenossenschaft. Sie ist eine Unternehmer-

organisation, und sie vertreibt vor allem Unternehmerinteressen. Die Sächsische Holzberufsgenossenschaft ist dafür ein lebendiges Beispiel.

### Höhere Beiträge im christlichen Holzarbeiter-Verein.

Der Vorstand des christlichen Holzarbeiter-Vereins gibt bekannt, daß er der seitherigen Beitragsstellung, die bis zu einem Beitrag von 10 Pf. in der höchsten Klasse reichte, drei weitere Stufen mit Beitragsbeträgen von 12 Pf., 14 Pf. und 16 Pf. angekreidet hat. Entsprechend diesen Beitragsstufen sind auch höhere Unterstützungsstufen festgesetzt.

### Gewerkschaftliches.

#### Der nächste Gewerkschaftskongress.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beruft den 11. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands auf Montag, den 19. Juni 1922, nach Leipzig in den Saalbau des Zoologischen Gartens. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate).
2. Bericht des Bundesvorstandes.
3. Betriebsräte und Gewerkschaften.
4. Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung.
5. Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte.
6. Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland.
7. Auflösung der Bundesfahnen.
8. Wahl des Bundesvorstandes.
9. Erledigung sonstiger Anträge.

Der Kongress wird am 19. Juni 1922, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich Sonnabend, den 24. Juni, tagen.

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes:

S. 32. Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmberechte Vertreter zu dem Gewerkschaftskongress zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Vierteljahrbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstande sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme an dem Kongress oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

S. 33. Auf je 10.000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, dergleichen auf eine überschließende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt. Gewerkschaften unter 10.000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen.

Anträge an den Kongress können nach § 34 der Satzungen von jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder ihren Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Die Anträge müssen nach § 35 der Satzungen acht Wochen vor dem Kongress, also bis zum 22. April 1922, an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

### Die Lohnkämpfe im Jahre 1920.

In viel stärkerem Maße als 1919 war 1920 ein Kampfjahr für die Gewerkschaften. In den einzelnen Verbänden ist das Zahlensmaterial über die Lohnkämpfe seit längerer Zeit bekannt. Nunmehr bringt das "Korrespondenzblatt" eine zusammenfassende zahlenmäßige Übersicht über die von den Verbänden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes geführten Lohnkämpfe. Die Veröffentlichung erfolgt rechtzeitig. Die meisten Verbände haben ihre Lohnstatistik bereits um die Mitte des Jahres veröffentlicht. Da müßte es doch möglich sein, die jetzt veröffentlichte Übersicht etwas fröhlicher herauszubringen. Freilich ist hierzu nötig, daß die einzelnen Verbände rechtzeitig und formgerecht dem "Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund" berichten. Hier scheint die Hauptaufgabe der späteren Veröffentlichung zu liegen. Bei einigermaßen gutem Willen der Verbände läßt sich hier leicht und gründlich Abhilfe schaffen. Dies ist auch dringend notwendig, wenn die Streitsstatistik nicht bloß historischen Wert haben soll. Ein weiterer Mangel der Streitsstatistik besteht darin, daß sie nicht die Lohnkämpfe aller Gewerkschaften umfaßt. Von den 52 Verbänden haben nur 38 brauchbare Berichte geleistet. Auch dieser Mangel müßte sich ohne Schwierigkeiten beseitigen lassen.

Die nachstehenden Zahlentafeln beziehen sich also nur auf 38 Verbände. Von diesen Verbänden wurden 1920 insgesamt 38.547 Bewegungen geführt, die sich auf 54.808 Orte und 642.567 Betriebe erstrecken. An den Bewegungen waren 13.043.928 Personen beteiligt, davon waren 2.612.779 Arbeiterrinnen. Im Jahre 1919 wurden insgesamt 28.433 Bewegungen mit 7.425.709 Beteiligten geführt. Von den 38.547 Bewegungen wurden 33.001 gleich 85,6 Prozent durch Vergleichsverhandlungen erledigt. An diesen Bewegungen ohne Arbeitseinstellung sind ein Beweis für den starken Einfluß der Gewerkschaften. Ihre Stärke und Geschlossenheit zwingt die Unternehmer von vornherein, den Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen, sich mit ihnen zu verstündigen.

Zur Arbeitseinstellung kam es bei 5546 Bewegungen mit 813.477 beteiligten Arbeitern und 126.604 Arbeiterninnen. Von den Streiks waren 4801 Angriffs- und 460 Abwehrstreiks, und bei 285 Bewegungen handelte es sich um Aussperrungen. An den Angriffstreiks waren beteiligt 771.908 Personen, an den Abwehrstreiks 60.319 Personen und an den Aussperrungen 107.858 Personen. Bemerkenswert ist es, daß die Zahl der Aussperrungen im Jahre 1920 wesentlich höher ist als 1919. In 126 Fällen wurden Aussperrungen vorgenommen, um Fortsetzung der Arbeit abzuwehren, in 23 Fällen handelte es sich um Gegenmaßnahmen gegen Angriffstreiks, und in 17 Fällen wollten die Unternehmer mit der Aussperrung die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen erreichen. Bei den restlichen 19 Aussperrungen kamen andere Ursachen in Frage. Die übergroße Mehrheit, nämlich 172 Aussperrungen, endete mit einer vollen Niederlage der Unternehmer.

Über die Art der Vergleichsverhandlungen, die zur Beilegung der Bewegung führten, liegen für 32.671 Bewegungen Angaben vor. Danach sind 28.109 durch Verhandlungen zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und den Unternehmern erledigt worden. In 2018 Fällen kam eine Einigung im Betrieb zustande, und 7219 Bewegungen wurden

### Arbeitslosigkeit im Monat Dezember 1921.

Gau	Zentraleinrichtungen haben bestrebt, Sitzbericht des Gebietes	Arbeitslose am Orte	Unterstützung haben erhalten						Vorkirzt arbeiten	Bemerkung betreffend die Arbeitslosigkeit	
			von vorig. Monat	Bis heute diesem Monat	Ge- sam- zahl	am leicht- ten Tage	Ge- schäfts- tag des Monats	Arbeitslose am Orte	Arbeitslose auf der Reise		
			Mitgl.	Tage	Mr.	Pf.	Mitgl.	Tage	Mr.	Pf.	
Ostpreußen . . .	60	8503	254	100	354	291	1	163	3076	7753	65
Stettin . . .	90	11609	111	201	312	242	—	179	2769	5968	10
Breslau . . .	84	20.68	78	250	328	162	1	126	1551	3378	20
Brandenburg . . .	131	53256	820	2768	3588	980	1	410	5975	16500	33
Dresden . . .	57	30867	180	210	390	295	1	168	1908	5951	95
Leipzig . . .	61	33161	139	576	715	184	3	58	733	1926	35
Erfurt . . .	107	18911	2.33	171	374	134	—	75	1055	2746	95
Magdeburg . . .	52	15097	26	190	216	63	1	54	724	1903	95
Hamburg . . .	67	29396	193	1012	1205	224	—	127	1920	5286	95
Hannover . . .	56	25456	17	173	190	37	1	50	705	1726	15
Düsseldorf . . .	79	26141	7	39	46	18	1	32	243	741	30
Frankfurt . . .	65	27314	62	77	139	60	—	66	1019	2700	—
Kölnberg . . .	107	22147	406	190	596	431	1	154	2295	5283	20
München . . .	72	15281	141	72	213	156	2	78	1204	3262	80
Stuttgart . . .	106	31574	61	116	177	137	4	45	581	1246	45
Hauptklasse . . .	—	401	2	2	4	1	1	—	—	1	3
Dez. 1921 . . .	1194	374796	2700	6147	8847	3419	18	1779	25758	66326	33
Nov. 1921 . . .	1195	375931	3139	6047	10377	2763	20	1221	17394	43359	50
									420	1100	2589
									52	1050	159

Die Arbeitszeitverkürzung betrug in 38 Betrieben mit 1153 Beschäftigten (davon weiblich 257) 1 bis 8 Stunden, in 21 Betrieben mit 267 (59) Beschäftigten 9 bis 16 Stunden, in 12 Betrieben mit 421 (27) Beschäftigten 17 bis 24 Stunden und in 4 Betrieben mit

